

wegen während der Bussezeit nicht von ihren Frauen getrennt werden sollen¹. Diese Fälle scheinen mir jedoch als Parallelen zu der Verfügung, über die hier zu urteilen ist, nicht in Betracht zu kommen. Darin ist vielmehr die Rede von der Schliessung einer Ehe nach der Busseleistung; ob es sich um Männer handelt, die vorher schon verheiratet waren, lässt sich nicht deutlich daraus erkennen, es wird eher zu verneinen sein. Beides, die Stellungnahme zu einer Ehetrennung während der Busse und zu einer Eheschliessung nach der Busse, muss aber offenbar genau unterschieden werden². Für uns sind nur Fälle der zweitgenannten Art heranzuziehen. Hier ist festzustellen, dass Nikolaus die Entscheidungen mehrfach in strengem Anschluss an die kanonischen Verordnungen seiner Vorgänger getroffen hat. Siricius hatte ein Verbot gegen den Eheschluss nach der Busse erlassen³. Dementsprechend hat Nikolaus einmal dekretiert⁴, wobei er ausserdem noch einen Kanon von Neocäsarea⁵ ins Gefecht führte. Leo I. dagegen hatte für jugendliche Büsser den Eingang einer Ehe nach der Busseleistung freigestellt⁶. Unter ausdrücklicher Berufung auf diese Konzession gibt Nikolaus dem Rudolf von Bourges, dem Hartwig von Besançon, dem Salomo von Konstanz in demselben Sinne Antwort⁷. Aber mit grösster Entschiedenheit hebt er in allen drei Fällen hervor, dass es sich bei dieser Toleranz den 'adolescentes' gegenüber nur um eine Ausnahme handelt; für andere Missetäter lautet sein Urteil streng negativ: ihnen soll die Ehe

werden, da es in unserer Entscheidung ganz allgemein heisst: 'qui pro illicitis poenitentiam agere videntur'. 1) MG. Epist. VI, 650 n. 129; 652 n. 131; 659 n. 139. Als Ausnahme, wie M. Sdrlek (Archiv für katholisches Kirchenrecht XLVII, 213 f.) will, kann also die Bestimmung in dem letztgenannten Briefe nicht gut bezeichnet werden. — Vgl. dazu auch noch n. 117 c. V (Epist. VI, 635) sowie die Fälschungen n. 155 (Epist. VI, 670) und n. 156 (Epist. VI, 673. 677). 2) Diese Scheidung ist von M. Sdrlek nicht durchgeführt worden, vgl. a. a. O. XLVII, 196 f. S. auch J. Freisen, Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur² S. 567 f. und R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes II, 388 f. 3) Migne, Patr. lat. LXVII, 233 f. (J. - K. 255). 4) MG. Epist. VI, 641 f. n. 123 c. I. 5) C. 2, Mansi II, 543. 6) 'In adolescentia constitutus, si urgente aut metu mortis aut captivitatis periculo poenitentiam gessit et postea timens lapsus incontinentiae venialis copulam uxoris elegit, ne crimen fornicationis incurreret, rem videtur fecisse venialem, si praeter coniugium nullam omnino cognoverit', Migne, Patr. lat. LXVII, 290 c. 25 (J. - K. 544). Vgl. dazu Freisen a. a. O. S. 561 f. 7) MG. Epist. VI, 635 n. 117 c. VI; 642 n. 123 c. II (entsprechend auch c. III); 658 n. 138 c. V.